

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at

Telephone: +43(732) 7720-53100

Frachtbriefe, welchen Sendungen im Gewichte von mehr als drei Loth beigegeben sein müssen, ist ein deutlicher Abdruck des Siegels, mit welchem die Sendung verschlossen ist, anzubringen.

Bemerkungen für den Gebrauch der Postanweisungen.

1. Die Gebühr für gewöhnliche Postanweisungen beträgt:		
für Beträge bis	10 fl.	5 kr.
von mehr als	10— 50 fl.	10 "
" " "	50— 100 "	15 "
" " "	100— 500 "	30 "
" " "	500—1.000 "	60 "
" " "	1.000—2.000 "	90 "
" " "	2.000—3.000 "	1 fl. 20 "
" " "	3.000—4.000 "	1 " 50 "
" " "	4.000—5.000 "	1 " 80 "

Diese Gebühren sind bei der Aufgabe zu entrichten, und zwar bei Anweisungen bis 10 fl. durch den auf der Anweisung enthaltenen Stempel, bei Anweisungen von höherem Betrage dadurch, daß an der durch Vordruck ersichtlich gemachten Stelle der Anweisung so viele Briefmarken aufgeklebt werden, daß durch diese und den Werth des Stempels der volle Betrag der Gebühr gedeckt ist.

Bei telegraphischen Anweisungen sind jedoch die besonderen Gebühren für die Uebertragung des Telegrammes zur Telegraphen-Station, für die telegraphische Beförderung und die Expresbestellung im Baaren zu entrichten.

2. Anweisungen auf Beträge von mehr als 100 fl. bis 1000 fl. können nur bei den und an die hiezu eigens ermächtigten Postkassen, von mehr als 1000 bis 5000 fl. bei diesen Postkassen nur nach Wien und Pest angenommen werden. Die Anweisung im telegraphischen Wege ist auf Beträge bis 5000 fl. beschränkt.
3. Die Anweisungen werden den Adressaten mit Beobachtung der für Geldbriefe vorgeschriebenen Vorschriften zugestellt. Bei telegraphischen Anweisungen wird zugleich mit dem Anweisungs-Telegramme auch der Geldbetrag dem Adressaten eingehändigt, wenn derselbe im Standorte des Postamtes wohnt. Alle anderen Anweisungen werden bei dem Postamte (Postkasse) ausgezahlt und hat der Adressat die Abholung des Geldes auf seine Kosten und Gefahr zu bewerkstelligen. Die Zahlung wird an den Ueberbringer der unterfertigten Anweisung ohne Forderung einer weiteren Legitimation und ohne weitere Haftung geleistet.
4. Reichen die Geldmittel des Abgabs-Postamtes (der Postkasse) zur Auszahlung aller eingelangten Anweisungen nicht aus, so kann die Zahlung erst nach Beschaffung der erforderlichen Geldmittel verlangt werden.
5. Zugestellte Anweisungen, die binnen 14 Tagen und poste restante Anweisungen die binnen 3 Monaten nicht behoben worden sind, werden nicht mehr an den Adressaten ausgezahlt, sondern die Rückzahlung des Geldbetrages an den Aufgeber eingeleitet.